

Merkblatt – Vorgehen bei ausstehendem Lohn

*Dieses Merkblatt ersetzt keine persönliche Beratung.
Bei Unsicherheit empfehlen wir Ihnen, sich juristischen Rat zu holen.
Die nachfolgenden Ausführungen gelten für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.
Falls Sie öffentlich-rechtlich angestellt sind, gelten die entsprechenden Personalgesetze.*

Was tun, wenn der Lohn nicht bezahlt wird?

1. Es empfiehlt sich, die Arbeitgeberin zuerst zu kontaktieren, und den Grund für die ausbleibende Zahlung abzuklären. Danach gilt: Nicht lange warten und sich verträsten lassen, sondern rasch handeln und den Lohn einfordern (*Schadenminderungspflicht*).
2. Schriftliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief (aus Beweisgründen), in welchem Sie der Arbeitgeberin eine kurze Frist zur Zahlung geben. Verlangen Sie eine Sicherheitsleistung und drohen Sie mit der fristlosen Kündigung bei Nichtbezahlung (vgl. **Musterbrief Mahnung Lohn**). Bei fehlender Arbeit, unbedingt auch Ihre Arbeit anbieten (vgl. **Musterbrief Arbeit anbieten**).

Mögliche Schritte, wenn der Lohn trotz Mahnung nicht bezahlt wird:

3. Fristlose Kündigung wegen Lohngefährdung, wenn die Arbeitgeberin zahlungsunfähig ist (vgl. **Musterbrief Fristlose Kündigung wegen Lohngefährdung**). Voraussetzungen: Massive Lohnrückstände, bzw. regelmässig verspätete Lohnzahlungen, und Sie haben bereits eine Sicherheitsleistung gefordert. Lassen Sie sich vor diesem Schritt rechtlich beraten.
4. Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt am Sitz der Arbeitgeberin (vgl. **Formular Betreibungsbegehren**). Für eine Übersicht über das Betreibungsverfahren: vgl. Dokument **Ablauf Betreuung auf Konkurs**. Die Einleitung der Betreuung kostet rund CHF 90.00.
5. Fortsetzung der Betreuung bis zum Konkursbegehren. Lassen Sie sich hierzu rechtlich beraten.

Achtung! Konkursöffnungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Es empfiehlt sich, mindestens 1x pro Woche unter www.shab.ch zu überprüfen, ob über die Arbeitgeberin bereits der Konkurs eröffnet worden ist.

Was tun, wenn über die Arbeitgeberin der Konkurs eröffnet wurde?

Bei offenen Lohnforderungen nach dem Konkurs der Arbeitgeberin ist es wichtig, die richtigen Schritte einzuleiten und keine Fristen zu verpassen. Lassen Sie sich daher rechtzeitig beraten.

1. Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenkasse spätestens am Konkurstag.
2. Eingabe der Lohnforderung beim Konkursamt (vgl. Formular **Lohnforderungseingabe Konkursamt**) spätestens bis zum Ablauf der Eingabefrist gemäss Konkursöffnungspublikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch).
3. Antrag auf Insolvenzenschädigung (IE) (vgl. **Broschüre des SECO zur IE**):
Die Insolvenzenschädigung ist eine Leistung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung als Ersatz für offene Lohnforderungen für *geleistete* Arbeit in den letzten 4 Monaten des Arbeitsverhältnisses vor Konkursöffnung (Art. 52 AVIG), welche vom letzten geleisteten Arbeitstag an zurückgerechnet werden. Der Antrag auf Insolvenzenschädigung (vgl. **Formular Antrag IE**) wird zusammen mit der vom Konkursamt bestätigten Lohnforderungseingabe und den notwendigen Beilagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Kündigung, AHV-Ausweis etc.) bei der öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkasse am Ort des Firmensitzes eingereicht bis spätestens:

Merkblatt – Vorgehen bei ausstehendem Lohn

- **60 Tage** nach Veröffentlichung des Konkurses, der Nachlassstundung oder eines richterlichen Konkursaufschubes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB); oder
- **60 Tage** nach Vollzug einer Pfändung, bzw. 30 Tage, sofern die Pfändungsurkunde empfangen wird, nachdem schon mehr als die Hälfte der 60-Tage-Frist verstrichen ist

Achtung! Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Frist kann nicht verlängert werden).